

Verordnung

betreffend die

Neuauflage von Petroleum-Bezugskarten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nach Verordnung des I. L. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 8. August 1917, la 1/538, werden vom 2. September 1917 angefangen neue amtliche Petroleumbezugskarten ausgegeben.

Es werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen (sowie die Gebahrung mit den Petroleumbezugskarten bleiben unverändert aufrecht.
2. Die für die Verrechnung der Fäur, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser ausgegebenen Petroleumbezugskarten behalten ihre Gültigkeit.

3. Es gelangen folgende amtliche Petroleumbezugskarten neu zur Ausgabe, und zwar:

a) b), c) solche für die Beheizung von Häusern, Geschäftsräumen und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf Petroleumbeheizung angewiesen sind. Es wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Haushälter, deren Heizfläche einzig und allein durch Petroleum beheizt wird, nicht verpflichtet sind, sofern sie nicht bereits über einen 3 Liter übertragbaren Petroleumvorrat verfügen, für die Heizfläche die Petroleumbezugskarte auszuheften und für die Beheizung derselben täglich mit Ausnahme Sonntag den dieselbe in Frage kommenden Betrieben der zutreffenden Zeit der jeweils bekannten Wohnzonen Petroleum gegen Bezahlung des Höchstpreises oder Zwischenspreises zu übergeben. Die Hausbesitzer sind ersucht, bei der zutreffenden Zeit und Wohnzonen genau Nachsehen folgender Erklärung, die dem Jede zukommen ausgesandt wird, die gültigste Petroleumbezugskarte:

„In Ansehung, daß vorstehende Angaben streng befolgt werden, gebe ich hiermit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für

die Heizfläche, deren

kein oberirdischer Heizkessel, keine

keine oberirdische Heizung, keine

Beheizung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum beziehe.

In dieser Wohnung werden zum nächsten Zwecke berufliche Heimarbeiter verrichtet, wofür ich den Nachweis gleichzeitig erbringe.
Ich bestätige den Empfang der zutreffenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beheizung der Heizfläche täglich mit Ausnahme Sonntag den dieselbe in Frage kommenden Zeit der jeweils bekannten Wohnzonen Petroleum gegen Bezahlung des Höchstpreises oder Zwischenspreises zu übergeben.“

Die bezügliche Wohnzone ist für jede Karte mit 1/2 Liter Petroleum bestimmt.

d) für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf ihre Beheizung auf Petroleum angewiesen sind, und

e) als Bezug für in Altermier gegebene Wohnräume, welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind, und

die bezügliche Wohnzone ist im Jede d mit 1/2, eine und im Jede e mit 1/2 Liter Petroleum besetzt. Für die Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Altermier abgegeben, unabhängig von der Zahl der Altermier und der an sie vermieteten Wohnräume.
Für die Beheizung von Dienstbotenräumen und anderen Räumen, wie Baderäumen, Zerkeln, Kellern u. dgl., wird keine Petroleumbezugskarte ausgestellt.
Die Ausgabe unter d) und e) bedingt keine Petroleumbezugskarte, ist an die Anzahl nachfolgender von der zuständigen Brot- und Wehlkommission abgenommenen Erklärung abhängig, die dem Jede zukommen ausgesandt wird.

„In Ansehung, daß vorstehende Angaben streng befolgt werden, gebe ich hiermit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beheizung

meiner Wohnung,

von in Altermier gegebenen Wohnräumen,

welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist (sind), nicht mehr als 1/2 Liter Petroleum beziehe.

Ich bestätige den Empfang der zutreffenden Petroleumbezugskarte.“

4. Hausbesitzer, Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber, welche wegen ihres Vorrates an Petroleum vom Bezuge der amtlichen Petroleumbezugskarten ausgeschlossen sind und daher gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Auslösung von Petroleumbezugskarten erst nach Verminderung bei einem das Maß des Zulässigen nicht überschreitenden Verbrauche auf

5. Die amtliche Petroleumbezugskarte ist an das Haus, bezw. Geschäftstotal, bezw. an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hausbesitzer, bezw. deren Stellvertreter im Falle der Verletzung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwalterung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte für die Hausbeheizung, bezw. Wäschküchenbeheizung dieser Person zu übergeben. Dagegen sind die Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber verpflichtet, im Ueberfallungsalle dem Hausinhaber die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, welcher dieselben dem neuen Geschäftsinhaber, bezw. neuen Wohnungsinhaber zu übergeben darf. Petroleumkarten für Altermierbezug sind im Falle der Auflösung des Verbandsverhältnisses vom Wohnungsinhaber, bezw. vom Hausbesitzer unverzüglich der zuständigen Brot- und Wehlkommission zurückzuführen; dasselbe hat zu erfolgen, wenn die Petroleumbeheizung durch eine andere Beheizung ersetzt wird, die Wohnung leer steht oder aus sonst einem Grunde wie Abreise, Unbefindlichkeit u. dgl. geschlossen wird. Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen sind, sobald die Heimarbeiter aufgelassen sind, sofort bei der zuständigen Brotkommission beifalls Erhaltes der ad d genannten Petroleumbezugskarten umzutauschen. Hausbesitzer oder Vertreter, welchen Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen anlässlich der Ueberführung übergeben werden, sind verpflichtet, diese Karten auch dann an die Brot- und Wehlkommission abzugeben, wenn ein anderer Heimarbeiter die Wohnung bezieht, da die Zuerkennung des Rechtes zum Bezuge einer Petroleumbezugskarte für eine Heimarbeiterwohnung der Brot- und Wehlkommission zusteht.

6. Befalls Erhaltes der neuen amtlichen Petroleumbezugskarte haben sich die Vertreter mit dem polizeilichen Mitgelte, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber teilweise zur Verfügung zu stellen ist, und der alten Petroleumbezugskarte; Hauselgentümer mit einem ihrer Eigenschaft beizubehaltenden Dokumente, zum Beispiel Steuerbogen, Grundbuchauszug, Versicherungsbogen u. dgl.; Heimarbeiter mit einer Deklaration ihres Arbeitgeber oder einer anderen die Heimarbeiter darstellenden Behörde; Wohnungsinhaber mit Altermiern mit dem Mitgelte der Altermier bei der zuständigen Brot- und Wehlkommission an dem unten angegebenen Tage einzufahren. Dagegenberechtigte, welche die alte Petroleumbezugskarte nicht beibehalten können, haben unter Begründung dieser Unmöglichkeit ihr Bezugsrecht besonders nachzuweisen.

An Stelle des Hauselgentümers, Geschäftsinhabers oder Wohnungsinhabers kann auch ein durch die Dokumente als solcher legitimer Vertreter, für dessen Angaben der Vertreter zu haften hat, die erforderliche Erklärung abgeben und die amtliche Petroleumbezugskarte in Empfang nehmen.

7. Die Anmeldung beifalls Erhaltes der Petroleumbezugskarte findet bei der zuständigen Brot- und Wehlkommission statt, und zwar für die Vertreter mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—G am 28. August 1917

H—Q am 29. August 1917

R—Z am 30. August 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags
und 2 bis 5 Uhr nachmittags.

8. Die Petroleumbezugskarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.

9. Uebertretzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom zuständigen magistratischen Bezirksamt mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Uebertretzung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Wer zu solchen Uebertretzungen ansetzt oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, wird in gleicher Weise bestraft. Im Falle der Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf den Verlust seiner Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

10. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, welche in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistratsrat der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 22. August 1917.